



**Satzung
vom 13. April 2011**

**zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kunst- und Musikschule, Abteilung Kunst Donaueschingen
vom 12. Mai 2010**

Aufgrund §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698) letztmals geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 12.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührensätze

Kursgebühren, Unterrichtseinheit 90 Minuten	jährlich	monatlich
(1) Kinder und Jugendliche	351,00 €	31,90 €
(2) Erwachsene/Akademiegruppe	610,50 €	55,50 €
(3) Gruppenangebote an den Ganztageschulen bei 12 Monatsraten		139,65 €

Die Kursgebühren werden monatlich abgebucht. Die Gebühren für Projekte und andere Angebote werden nach Stundenzahl und Aufwand berechnet und werden zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme fällig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2011 in Kraft.

Donaueschingen,



gez.
Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.